



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die
Bewilligungsstellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

**Umsetzung der Operationellen Programme EFRE und ESF 2014-2020
Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF) zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns**

Magdeburg, 27. August 2021
Mein Zeichen:
VB_EFRE_ESF-46806-15

1. Regelungsinhalt

Das Ministerium der Finanzen hat mit Abschnitt 6 Absatz 4 Zuwendungsrechtsergänzungserlass vom 25.06.2020 (MBI. LSA S.254) den Umgang mit dem Verbot zum vorzeitigen Maßnahmebeginn im Bereich der EU-Förderung modifiziert. Danach kann ab sofort auf den Zeitpunkt der Antragstellung als förderunschädlichen Stichtag abgestellt werden. Die Pflicht zur Beantragung, Prüfung und Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gemäß Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6.6.2016 – 21.12-04011-8) entfällt damit.

Im Einklang mit Artikel 125 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 regelt die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF Folgendes:

Für alle förmlichen Förderanträge zu Vorhaben der Operationellen Programme EFRE und ESF, die **nach Inkraftsetzung** des Erlasses bei der Bewilligungsstelle eingehen, gilt der Zeitpunkt der Antragstellung als förderunschädlicher Stichtag. Relevant ist der Antragseingang bei der Bewilligungsstelle. Vorhaben, die ab Antragseingang beginnen und den Fördervoraussetzungen entsprechen, dürfen gefördert werden. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antragseingang begonnen wurde. Die potentiellen Antragstellenden sind über diese Neuregelung zu informieren.

bearbeitet von:
Christina Hummel
Durchwahl (0391) 567-1471
christina.hummel@sachsen-anhalt.de

Edlitharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Diese Regelung gilt für alle Arten der Förderung (z. B. Zuwendung, Zuweisung), die bisher einschränkenden Regelungen zum Vorhabenbeginn unterliegen.

Diese Regelung gilt nicht

- für Auswahlverfahren (z. B. Projektskizzen, Ideenwettbewerbe u. ä.), die den förmlichen Antragsverfahren bei der Bewilligungsstelle vorgeschaltet sind,
- für Vorhaben, deren Förderung im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens vergeben werden,
- für Finanzplanebenen gemäß nachfolgender Tabelle.

Fonds	Finanzplanebene	Bezeichnung/Programm	Ressort	Bewilligungsstelle
EFRE	13.04esz09.04.0.	Fortschreibung und Umsetzung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten (iSEK) mit Schwerpunkt Umwelt- und Klimaschutz	MLV	Landesverwaltungsamt
EFRE	14.06esz11.02.0.	Stärkung der Attraktivität der Städte durch bauliche und funktionale Anpassung der Infrastruktur in erhaltenswertem städtischen Raum	MLV	Landesverwaltungsamt
EFRE	14.06esz11.03.0.	Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen in Städten und im städtischen Umfeld - MLV	MLV	Landesverwaltungsamt
EFRE	12.03dsz04.02.1.	GRW wirtschaftsnahe Infrastruktur	MW	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
EFRE	12.03dsz04.03.1.	GRW Tourismusinfrastruktur	MW	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
EFRE	12.03dsz04.07.0.	Beratungsprogramm für Unternehmen	MW	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
ESF	21.08bsz01.06.2.	Unterstützung der Berufsausbildung und des Übergangsmanagement	MS	Landesverwaltungsamt

Für die in der Tabelle benannten Finanzplanebenen gelten die bisherigen Bestimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn unverändert weiter.

Potentielle Antragstellende sind spätestens im Antragsverfahren (Antragsunterlagen) über die Bedingungen aufzuklären, die bereits mit dem tatsächlichen Vorhabenbeginn zwingend einzuhalten wären. Die Bewilligungsstelle muss diese einschlägigen Informationen zur Durchführung des Vorhabens den Antragstellenden zur Verfügung stellen. Sie können den Antragstellenden im Zuge der Eingangsbestätigung zum Antrag oder an zentraler, öffentlich zugänglicher Stelle bereitgestellt werden.

Es sind folgende Textbausteine in den Antrag aufzunehmen:

„Der frühestmögliche Beginn des im Antrag dargestellten Vorhabens ist der Zeitpunkt des Antrageingangs. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antrageingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Sie tragen bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko.

Die bereits ab Vorhabenbeginn einzuhaltenden *[alternativ] im Antrag / im beiliegenden Merkblatt* genannten Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit dem im Antrag dargestellten Vorhaben habe/n ich/wir vor Antragstellung noch nicht begonnen. Mir/Uns ist bekannt, dass als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten ist. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, von Planungsarbeiten und erforderlichen Gutachten zur Beurteilung der Förderfähigkeit gelten nicht als Beginn des Vorhabens, sofern sie nicht alleiniger Zweck der Förderung sind. Gleiches gilt bei Baumaßnahmen für Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.“

Für Richtlinien, Fördergrundsätze und Ähnliches, die im Hinblick auf die Umsetzung der Regelungen dieses Erlasses geändert werden müssen, gilt:

- die Regelungen des Erlasses dürfen bereits vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 103 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie Abschnitt 7, Nr. 1.2 Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur Richtlinienänderung angewendet werden,
- das Richtlinienänderungsverfahren ist unverzüglich einzuleiten.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 65 Absatz 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist ein Vorhaben förderfähig, sofern es nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurde.

In Anlehnung an Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Abschnitt 6 Absatz 4 Zuwendungsrechtsergänzungserlass vom 25.06.2020 wird die Möglichkeit eröffnet, im Bereich der EU-Förderung die Regelungen zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu modifizieren. Gemäß Artikel 125 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 regelt die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF die Anwendung dieser Neuregelung in den Operationellen Programmen EFRE und ESF.

3. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ohne zeitliche Einschränkung in der Förderperiode 2014-2020.

4. Erläuternde Hinweise

- 4.1. Die Regelung des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 25.06.2020 zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn für Vorhaben (Abschnitt 6 Absatz 4), die mit Mitteln aus dem EFRE oder ESF gefördert werden, stellt eine deutliche Vereinfachung und Erleichterung für die Umsetzung der EFRE- und ESF-Förderprogramme dar. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF erlässt für die Umsetzung der Operationellen Programme EFRE und ESF richtlinienergänzend und -übergreifend einheitliche Anwendungsregeln, um diese Erleichterungen zu ermöglichen.
- 4.2. Förderprogramme, bei denen das Auswahlverfahren nach der förmlichen Antragstellung durchgeführt wird, sind von den Regelungen dieses Erlasses nicht ausgeschlossen. Die Antragstellenden sind über die Förderbedingungen und über das bis zur Genehmigung des Vorhabens zu tragende volle Finanzierungsrisiko zu informieren (keine Pflicht für den Antragstellenden von der hier eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen).
- 4.3. Die Änderung einer Richtlinie (oder ähnlicher förderspezifischer Dokumente) – als verwaltungsinterne Instrumente zur Regelung des Verwaltungshandelns – ist nur erforderlich, wenn sie eine vom o. g. Regelungsinhalt abweichende Festlegung enthält, zum Beispiel konkrete Festlegungen für die Beantragung der Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.
- 4.4. Die im Bereich der EU-Förderung geltenden Richtlinien, Förderprogramme etc. sind zu veröffentlichen. Mit der Genehmigung werden den Begünstigten weitere Bedingungen auferlegt. Mit dem zulässigen Vorhabenbeginn ab Antragstellung müssen

zumindest einige dieser Bedingungen bereits vor Antragstellung bekannt gegeben werden. Dies umfasst insbesondere solche Bedingungen, deren Einhaltung dem Begünstigten objektiv nicht möglich wäre, wenn er erst mit der Genehmigung des Vorhabens davon Kenntnis erlangen würde oder eine spätere Erfüllung förderschädlich wäre. Relevant sein könnten z. B. Berichtspflichten, Vorschriften zur Information, Einhaltung von Vergabevorschriften.

- 4.5. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF schreibt die Form der Information (Ergänzung Antragsformular, Merkblatt usw.) nicht vor, da der Umfang und Anpassungsaufwand in den einzelnen Richtlinien/Programmen sehr unterschiedlich sein kann. Es wird den Bewilligungsstellen für die potentiellen Antragstellenden ein Merkblatt zur Verfügung gestellt, um den Arbeitsaufwand in den zuständigen Stellen zu reduzieren. Dieses muss dann mit den ggf. erforderlichen richtlinien-/ programmspezifischen Bedingungen ergänzt werden (Anlage).

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gern zur Verfügung.



Thorsten Kroll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds - EU-VB EFRE/ESF

Anlagen:

Merkblatt

Anlage

Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der beantragten Förderung	1
2. Vergabe von Aufträgen	2
3. Mitteilungspflichten	2
4. Verwendungsnachweise und Aufbewahrung	3
5. Projekterfolg und Indikatorenerfassung	3
6. Abgrenzung – getrennte Buchführung	5
7. Vermeidung von Interessenkonflikten	5
8. Publizität und Kommunikationspflichten	6
9. Rechte und Pflichten Dritter	7
10. Zusätzliche richtlinienspezifische Festlegungen	7

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung einer Fördergenehmigung beginnen. Die Nichtbeachtung kann dazu führen, dass Ihr Vorhaben ganz oder zumindest teilweise nicht förderfähig ist. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, soweit Sie bei der Durchführung Ihres Vorhabens die folgenden Grundsätze beachten.

1. Anforderung und Verwendung der beantragten Förderung

- 1.1. Die Ausgaben, die der beantragten Förderung zugrunde liegen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.
- 1.2. Dürfen aus der beantragten Förderung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben überwiegend aus Förderungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die am Vorhaben beteiligten Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder abweichender tarifvertraglicher Regelungen, zu deren Einhaltung der Antragstellende verpflichtet ist, sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1. Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.
- 2.2. Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Förderungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU), sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, Abschnitt 1)
 - Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
- 2.3. Bei Aufträgen, die nicht die Voraussetzungen nach Nr. 2.2. erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern eine Vergütung nach den einschlägigen sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Gebühren- oder Honorarordnungen erfolgt.
- 2.4. Verpflichtungen auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, bleiben unberührt.

3. Mitteilungspflichten

- 3.1. Es ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:
 - weitere Förderungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder genehmigt wurden,
 - sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die spätere Genehmigung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Förderzweck nicht oder mit der beantragten Förderung nicht zu erreichen ist,

- zu inventarisierende Gegenstände bereits vor der Fördergenehmigung nicht mehr entsprechend dem beantragten Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellenden beantragt oder eröffnet wird,
- sich sonstige ursprünglich gemachte Angaben aus den Antragsunterlagen ändern.

4. Verwendungsnachweise und Aufbewahrung

Alle Zahlungsrelevanten Unterlagen müssen aufbewahrt werden.

4.1. Zu den aufzubewahrenden, zahlungsrelevanten Unterlagen gehören alle Unterlagen, die:

- in Kopie oder im Original mit dem Antrag eingereicht worden sind,
- für einen zukünftigen Auszahlungsantrag oder zum Nachweis für das Erreichen des beantragten Förderzwecks erforderlich sind.
- Dazu zählen z. B. vorhabenrelevante Genehmigungen, Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Einwilligungserklärungen der Teilnehmenden, Arbeitsverträge, Lohnnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten.

4.2. Die Belege müssen aufbewahrt werden als:

- Originalbelege,
- mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

4.3. Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, bleiben davon unberührt. Das endgültige Aufbewahrungsdatum wird bei erfolgreicher Genehmigung verbindlich festgelegt.

5. Projekterfolg und Indikatorenerfassung

5.1. Zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln des EFRE oder des ESF finanzierten Förderprogramms werden im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele gemäß Artikel 21 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Daten zu den folgenden Indikatoren für das Vorhaben erhoben. Es ist sicherzustellen, dass nach der Genehmigung zu den tatsächlich mit Ihrem Vorhaben erreichten Ergebnissen berichtet werden kann. Das betrifft u.a. die folgenden Indikatoren (siehe Tabelle), die bereits mit Vorhabenbeginn gültig sind, wenn diese für das Vorhaben relevant sind **[optional EFRE/ESF]**:

ID	Indikator	Maßeinheit	Definition	Zeitpunkt der Erfassung von Soll- und Ist-Werten
EFRE - CO09	Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und des kulturellen Erbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten	Besuche/ Jahr	Die ex-ante bestimmte Zunahme der Zahl von Besuchen von Stätten im Jahr nach dem Abschluss des Vorhabens. Ein Besucher kann mehrere Besuche machen; bei Gruppen wird je Mitglied der Gruppe ein Besuch gezählt.	Erfassung der Soll-Werte bei Antragstellung/ Genehmigung; Erfassung als Ist-Werte nach erster erfolgter Auszahlung (z.B. bei Vorauszahlung)
ESF - PO0301	Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Personen) / weiblich	Anzahl	Gesamtzahl der teilnehmenden Personen Die Teilnehmer sind nach Geschlechtern getrennt zu erfassen.	Erfassung von Soll-Werten bei Antragstellung/Genehmigung; Manuelle Erfassung von Ist-Werten im efREporter3 notwendig – bildet alle TN unabhängig des Vorhanden-seins oder der Vollständigkeit eines Fragebogens ab
ESF - PO0302	Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Personen) / männlich			

6. Abgrenzung – getrennte Buchführung

6.1. Auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Vorhabens möglich ist. Daher ist über alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabenbezogener Buchführungscode zu verwenden.

7. Vermeidung von Interessenkonflikten

Sofern im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Vergabeverfahren nach Nr. 2.2. und 2.4. dieses Merkblattes durchgeführt werden, ist Folgendes zu beachten.

7.1. § 6 Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624 enthält Regelungen, die zwingend bei der Durchführung von Ausschreibungsverfahren im Europäischen Binnenmarkt anzuwenden sind.

Danach dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Dienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die Organmitglieder, Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder deren Angehörige

- Bewerber oder Bieter sind,
- einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
- beschäftigt oder tätig sind
 - a. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und

Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

- 7.2. Bei der Durchführung von Vergabeverfahren nach VOL/A, Abschnitt 1 oder VOB/A sind ebenfalls die Grundsätze eines transparenten und kein Unternehmen diskriminierenden Verfahrens zu beachten. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen (vergleiche dazu Grundsätze der Vergabe gemäß § 2 der jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnung).
- 7.3. Im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten am jeweiligen Vergabeverfahren eine entsprechende „Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)“ nachweislich (Unterschrift) gemäß Muster abgeben. Die unterzeichneten Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen.

Muster für Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf die Ausführungen in Nr. 7 des Merkblattes mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an diesem Vergabeverfahren angemeldet haben bzw. ein Angebot für diesen Auftrag eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Vorname	Nachname	Funktion	Unterschrift

8. Publizität und Kommunikationspflichten

Vorhaben, die aus EU-Strukturfonds-Mitteln gefördert werden, unterliegen Verpflichtungen zur Information und Kommunikation über das geförderte Vorhaben, welche spätestens ab der Genehmigung des Vorhabens umzusetzen sind. Es sind deshalb Vorkehrungen für die unverzügliche EU-strukturfondskonforme Umsetzung nach der Genehmigung des Vorhabens zu treffen. Die aktuelle und jeweils gültige Fassung des Leitfadens für die Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

sowie Mustervorlagen stehen im Europaportal (www.europa.sachsen-anhalt.de) unter <https://lsaur.de/YDSQ> zur Verfügung.

- 8.1. Sofern Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Flyer) für das Vorhaben geplant sind, ist Vorsorge zu tragen, dass dazu unverzüglich nach der Genehmigung auf die Unterstützung aus dem EFRE bzw. ESF hingewiesen werden kann. Diese Hinweise sollten folgende Elemente enthalten:
- das Signet-Paar (Landessignet, Unionslogo und Hinweis auf den europäischen Fonds),
 - optional das Logo: „HIER INVESTIERT EUROPA...“
- 8.2. **[optional]** Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben ab einer möglichen Unterstützung aus dem EFRE von mehr als 500 000 Euro ist Vorsorge zu tragen, dass unverzüglich nach der Genehmigung ein Schild von beträchtlicher Größe (Bauschildergängung) aufgestellt wird
- an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort,
 - der EU-Anteil des Schildes (Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens, Unionslogo und Hinweis auf die Union sowie auf den Fonds) beträgt mindestens 25 % der Gesamtgröße des Schildes.
- 8.3. **[optional]** Es ist bereits beim tatsächlichen Vorhabenbeginn sicherzustellen, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über eine beabsichtigte Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Teilnehmenden verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Vorhaben aus dem Operationellen Programm des EFRE oder des ESF unterstützt wird.

9. Rechte und Pflichten Dritter

- 9.1. Wird sich zur Erfüllung des Förderzwecks der Hilfe Dritter bedient, ist die Hilfe davon abhängig, dass diese denselben Verpflichtungen unterliegen, die auch sonst zu erfüllen sind. Dies gilt auch in weiteren nachgelagerten Vertragsverhältnissen.

10. Zusätzliche richtlinienspezifische Festlegungen

10.1. ...

10.2. ...

[optional - Bitte tragen Sie hier ggf. zu ergänzende richtlinienspezifische Festlegungen ein, die der Begünstigte wissen muss, wenn er mit seinem Vorhaben bereits mit der Antragsstellung begonnen hat.]